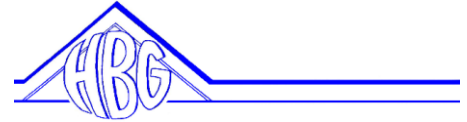


Eltern-Schüler-Information vom 25.08.2020 (Hinweise zum Schuljahresbeginn)



Liebe Schüler*innen und Eltern,

„ab dem 31. August 2020 gilt im gesamten Land grundsätzlich „Stufe grün“, das heißt, der reguläre Betrieb ist weitgehend möglich. Maßnahmen zum primären Infektionsschutz sind nötig, schränken aber die Betreuung und Beschulung sowie den Sportbetrieb nicht oder nur in geringem Umfang ein. Nur dort, wo das lokale SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen es erfordert, greifen befristet die als „Stufe gelb“ bezeichneten verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen, die den Betrieb einschränken können.“ (Auszug aus dem Stufenplan des TMBJS)

Zur Phase grün hat das TMBJS vorgegeben:

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikomerkmale – sind verpflichtet, die Schule zu besuchen. Liegen schwerwiegende Einzelfälle vor, erfolgt eine Klärung mit der Schulleitung. Alle Lehrkräfte – auch mit Risikomerkmale – erfüllen ihre Unterrichtsverpflichtung durch Präsenzunterricht.

Es gelten dabei durchgängig Maßnahmen des vorbeugenden Infektionsschutzes.

Die nächste Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln soll am 30.08.2020 in Kraft treten. Aus dem vorliegenden Entwurf ergeben sich einige Pflichten, über die ich Sie hiermit vorab informiere. Der vollständige Text der Verordnung wird nach Veröffentlichung auf der Schulwebsite zur Verfügung gestellt.

Ein **Betretungs- und Teilnahmeverbot** besteht für

- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- Schüler, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen,
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
- Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben. Der Zutritt ist zu gestatten, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

Der letzte Anstrich betrifft alle Schulbeteiligten. Im Stufenplan des TMBJS lautet die Aussage dazu: *Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind.*

Wir bitten die Eltern, der Schule mitzuteilen, wenn Kinder aufgrund der Quarantäneregelung für Rückkehrer aus Risikogebieten noch nicht die Schule besuchen dürfen.

Das Betreten der Schule ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder bei Personen nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vor Ablauf der genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn

1. ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder
2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird. Der Nachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Melde- und Dokumentationspflichten

Personensorgeberechtigte, deren minderjährige Kinder in einer Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungs Gelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung namentlich anmelden und eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung.

Mund-Nasen-Bedeckung

Im Schulgebäude soll eine Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen getragen werden, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen;...

Mindestabstand

Während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz kann von dem Mindestabstand abgewichen werden. Für bestimmte Unterrichtsfächer kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zum Mindestabstand treffen.

Schutzmaßnahmen für Schüler

Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz* im besonderen Ausnahmefall auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung.

** Diese Regelung gilt insbesondere für Phase gelb.*

Der Hygieneplan des HBG wird jeweils nach den Vorgaben der jeweiligen Corona-Verordnung (ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) aktualisiert und auf der Schulwebsite veröffentlicht.

Veränderungen ab 30.08.2020 betreffen z.B.

- „Rechtsverkehr“ in den Treppenhäusern
- Tragen der MNB bis zum Einnehmen der Plätze im Unterrichtsraum
- ausgewiesene Aufenthaltsbereiche für die Klassenstufen 5 bis 8 für Hofpausen

Schulspeisung

Über die Mittagsversorgung ist noch keine Aussage möglich. Mit dem Versorger muss in dieser Woche ein Hygienekonzept abgestimmt werden.

Bitte geben Sie Ihren Kindern in den ersten Schultagen ausreichend Essen und Trinken mit.

Wir werden Sie umgehend informieren, wenn abgeklärt wurde, wie die Mittagsversorgung organisiert werden soll.

Ablauf des ersten Schultages

Über den Ablauf des ersten Schultages erfolgt eine gesonderte Information. Es ist vorgesehen, dass die **Jahrgangsstufen 9 bis 12 erst um 10:00 Uhr beginnen**. Ab dem zweiten Schultag beginnen alle Klassen normal nach Stundenplan.

Gekürzte Stundentafeln zum Schuljahresbeginn

Es ist notwendig, das Schuljahr in den Klassenstufen 6 bis 10 mit reduzierten Stundentafeln zu beginnen. Weitere Informationen erhalten die Schüler am ersten Schultag. In einigen der betroffenen Fächer sollen die Kürzungen nur bis November andauern.

25. August 2020

Mit freundlichen Grüßen,

